

Dienstag den 3 Junii Anno 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen K. K. Unseres aller-
gnädigsten Königs und Herrn / allerhöchsten Approbation
und auf Dero specialen Befehl.

Num.



XXII.

Wöchentliche Duisburgische

Auf das Interesse der Commercien der Eleyischen, Geldrischen, Meurs- und Märckischen,
auch umliegenden Landes-Orten, eingerichtete

Adresse- und Intelligentz - Zettel.

Woraus zu ersehen /

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern zu kauffen und verkauffen / imgleichen
was für Sachen zu verleyhen / zu leihen / zu verspielen und zu verpachten vorkommen /
verlohren / gefunden oder gestohlen worden; sodan Personen welche Geld leihen oder
ausleyhen wollen. Bedienung und Arbat suchen / oder zu vergeben haben; E- findungen
in Sachen und Meinungen; neuen Büchern / Schriften und Collegien; auch andern neuen
Anstalten; Citationen der Creditoren; Verfolgung der Entwichenen und von inhaftirten
Personen und deren Verbrechen; von angekommenen Fremden und copulirten
zu Cleve / Wesel und Duisburg; wöchentliche Korn- Preise und
Brod- Tare; auch andere dem Publico zur nützlichen
Nachricht dienende Sachen.

I. NOTIFICATION.

Erneuertes EDICT wieder die unerlaubte schuldenbarer Officiers, und wie wieder dieselige,
so ihnen ohne Consens des Chefs und Commandeurs creditiren, verfahren werden solle.
De dato Berlin, den 4. Martii 1755

Wir FRIDERICH, von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heiligen Römischen Reichs Erztz- Cammerer und Churfürst /
Souverainer und Oberster Hertzog von Schlessen / Souverainer Prinz von Oranien /
Nenschaetel

Neuchâtel und Valenzin wie auch der Grafschaft Glaz / in Geldern / zu Magdes-
burg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu
Mecklenburg und Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt /
Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Ratzburg / Ost- Frischland und Mörs /
Graf zu Hohenzollern / Rupin / der Marck / Ravensberg / Ost- Frischland und Mörs /
burg / Schwerin / Lingen / Bühren und Leerdam / Herr zu Ravenstein / der Lande
Rostock / Stargardt / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda / 2c. 2c. 2c. Thun kund
und fügen hiermit zu wissen : daß, ob Wir gleich nicht nur in denen Unserer Armée ertheilten
Reglements, denen Officiers unter andern auch das Schuldenmachen auf das schärfste verbo-
then, sondern unsere hierunter hegende ernsthafte Gesinnung, theils auch vermittelst eines be-
sondern Patents vom 7ten April 1744, theils durch das bald nachhero unterm 4ten Juli 1746
emanirte geschärfte Edict, wiederhörentlich haben bekannt machen lassen; Wir dennoch zu
halten, so, daß Wir dieserhalb sehr oft mit Klagen wieder unsere Officiers beehetiget worden
sind. Da wir nun solchem Schuldenmachen und dem, wieder unsere ernste Verordnungen an-
lauffenden unbedachtsamen Creditiven, fernerhin nachzusehen keinesweges gemeinet sind: So
haben Wir nicht allein die bereits vorhin ergangene Reglements und Edicte, und besonders die-
sem wie obgedacht, unterm 7ten April 1744. und 4ten Juli 1746. emanirte, hiemit zu wiederhö-
bigst als ernstlich, daß sich kein Officier vom Regimente, er sey wer er wolle, unterstehen solle,
vor solche Anleihe geschiehet, der Chef oder Commandeur vom Regimente ausdrücklich darin con-
sentiret, und die Genehmigung würcklich schriftlich dazu gegeben hat; immassen der und alle die-
senigen, so einem Officier Geld leihen werden, ohne vorher den expressen Consens des Chefs oder
Commandeurs vom Regimente schriftlich dazu zu haben, nicht nur schlechterdings die in vor-
gen Edicten angedrohte Straffe und Confiscation der vorgeliehenen Gelder zu gewärtigen,
und diese ipso facto geschehen, sondern auch sie, wenn sie deshalb bey dem Regimente, oder bey
unserm General- Auditoriat, oder sonst bey irgend einem Justiz- Collegio klagbar werden
wollen, alsofort und sonder einiges Gehör zu finden, schlechterdings abgewiesen werden sollen.
Hiebey sollen jedwensch diejenige Officiers, welche Güther haben, oder sonst von bekannten Gü-
tern Vermögen sind, daß sie allemahl ihre gemachte Schulden bezahlen können, ausgenommen
seyn, als welche und besonders Stabs- Officiers und Capitains in dergleichen Fällen den Con-
sens des Chefs oder Commandeurs vom Regimente nicht nöthig haben.

Gleichwie Wir nun wollen, daß diesem überall gehörig nachgelebet werden solle: Also soll
dieses Edict nicht nur bey unserer Armée, sondern damit sich niemand mit der Unwissenheit
entschuldigen könne, auch in allen unsern Landen und Provinzien von denen Sankeln öffentlich
bekannt gemacht, und auf denen Rathhäusern bey versamleter Bürgerschaft abgelesen, alle
viertel Jahr damit continuiret, auch, damit es desto mehr zu jedermanns Wissenschaft kommen
möge, denen Zeitungen und Intelligenz- Blättern inseriret werden.

Wie Wir denn unserm Officio Fiscal aufgegeben haben, ein nachsahmes Auge darauf zu
richten, daß diesem und besonders der vorgeschriebenen Wiederhöhlung der Publication gehörig
nachgelebet werde. Wornach sich denn also jedermann, insonderheit aber die Chefs und
Commandeurs der Regimente und Bataillons, Infanterie, Cavallerie, Dragoner, Husaren,
Artillerie und Garnisons, wie auch die Regierungen, Krieacs- und Domainen- Cammern, Ma-
gistrate in denen Städten und alle Obrigkeiten, in den künftighin vorkommenden Fällen, von
den dagegen anzunehmen, genau zu achten haben.

Uhetündlich haben Wir dieses Edict eigenhändig unterschrieben und mit unserm Innsiegel
bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin den 4 Martii 1755.

(L. S.)

Friederich.

II. Sachen / so zu verkauffen außershalb Ditsburg.

Demnach ad instantiam des Freyherrn von Dungen zu Dahlhausen, wider die vermittelte Freyherrin von Loe, pro obrinendo iudicatio, per decretum vom 21 m. c., alienatio & distractio nachstehender Parzellen, als:

1) Des Haverkampfs. Guttes an der Wattenischeber Hande, so zu 664 Rthlr 30 stüber.
 2) Des Wittigs. Guttes zu Westensfeld, so zu 1892 Rthlr 30 stüber. 3) Vierbauer zu Goldham, so zu 607 Rthlr 37 fl. 6 deut. 4) Dückerhof zu Westensfeld, so zu 251 Rthlr 52 stüber 6 deut. 5) Joh. Henr. Nagert zu Westensfeld, so gleichfalls zu 251 Rthlr 52 stüber 6 deut. Ferner einige bey Wattenischebe gelegene Ländereyen, als: 6) Das Stück Land, so kleine zu Westensfeld unter hat, 2 Scheffel 1 Ruthe haltend, 90 Rthlr 25 Stüber 11 und 7. 13 Theil Deuten. 7) Das Stück Land, so Wittibe Stensmann unterhat, 4 Scheffel 8 Rutthen haltend, zu 225 Rthlr 13 fl. 10 u. 2 13ten Theil deut. 8) Das Stück Land, so Pfannenbecker zu Stalleicken unterhat, 10 Scheffel 6 Rutthen haltend, so zu 492 Rthlr 35 fl. 9 und 7. 13ten Theil deut. 9) Das Stück Land, so die Erben. Schiffs unterhaben, 3 Scheffel 44 Rutthen haltend, so zu 188 Rthlr 16 fl. 1 und 11. 13 Theil deut. 10) Tunnemanns zu Wattenischebe, 3 Scheffel 8 Rutthen haltend, so zu 138 Rthlr 27 fl. 8 und 4. 13ten Theil deut. 11) Bongardts daselbsten, 1 Scheffel 65 Rutthen haltend, so zu 89 Rthlr 27 fl. 6 d. 12) Ter Boven, 1 Scheffel, 77 Rutthen haltend, so zu 95 Rthlr, 52 fl. 10 und 2. 13ten Theil deut. 13) Brinckmanns daselbsten, ein Scheffel, 56 Rutthen haltend, so zu 84 Rthlr 36 fl. 11 und ein 13ten Theil deut. 14) Lütgendorp, ein Scheffel eine Ruthe, so zu 55 Rthlr 31 fl. 18 u. 11 13ten Theil deut. 15) Erben Botting, 4 Scheffel 49 Rutthen, so zu 245 Rthlr 54 stüber 9 und 9. 13ten Theil deut. 16) Wittibe Riermanns, 6 Scheffel 78 Rutthen haltend, so zu 432 Rthlr. 17) Grosse Middendorps, 5 Scheffel 58 Rutthen haltend, so zu 356 Rthlr 13 fl. 10 und 2. 13ten Theil deut. 18) Bernh. Medelmanns, 2 Scheffel 60 Rutthen haltend, so zu 141 Rthlr 43 fl. 10 und 2. 13ten Theil deut. 19) Klümann, 3 Scheffel 24 Rutthen haltend, so zu 177 Rthlr 41 fl. 6 und 6 13ten Theil deut., also überhaupt zu 6481 Rthlr 58 fl. 9. deut. nach der von denen beeydeten Amtskassimatores aufgenommenen Taxe gewürdiget, erkant, und dazu Termini distractiois auf den 25 Junij, 27 Augusti und 29 October. a. c., jedesmahl des Nachmittags um 2 Uhr, bey hiesigem Königl. Landgericht anderahmet worden; Als können Lusttragende Ankäuffere sich alsdan einfinden und ihren Vortheil suchen; Zugleich werden in Kräft gegenwärtigen Proclamatis, wovon eines hieselbst, zu Hattneggen und Casrop affigiret worden, alle und jede, welche an voraem. zu distractirenden Parzellen, einige Ansprache ex quocunque juris capite es auch sein mögte, zu haben vermeinen, hiedurch Edicalliter citiret und abgeladen, das sie à dato innerhalb 9 Wochen, vom dritten May anzurechnen, ihre Forderungen, wie sie selbige mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögen, ad Acta anzeigen, die Documenta zur justification ihrer Forderungen in Originali produciren, sonstens gewärtigen, das von denen zum verkauf angelegten Stückern abgemessen, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Ubrkundlich vordruckten Landgerichts Insiegels und unterschritten. Sign. Bochum im Landgericht den 24 April 1755 (L. S.) Landtmann. Datorp.

Es soll die Wormicker, im Kirchspiel Walbert gelegene Mühle samt Gebäuden, auch dazu gehörigen Deichen und Gerechtigkeiten, welche auf 636 Rthlr 2 stüb. 6 deut. ästimiret, in Terminis den 27 Junii, 26 Septemder a. c., und 8 Januarii 1756, allenahl morgens um neun Uhr, aufm Radthause zu Ludenscheid zu Prede gesehet, und im letzteren Termino dem meistbietenden zuerschlaen werden; woben denensjeniaen, welche an vorgem. Mühlen Forderung haben, bey Straffe ewigen stillschweigens auferleget wird, solche in aemstem ersten Termino den 27sten Junii bey dem Königl. Landgericht zu besagtem Ludenscheid bezubringen. Ludenscheid den 15 May 1755.

Es wil der Scheyen Dirc Pynnen zu Walsum, 20 bis 25 Morgen Klee und Gras aufbinden und Scholten Ländereyen auf Runnieren und Parzellen, abgeschoen, den 9 Junii a. c., an dessen Behausung, Nachmittags um 2 Uhr, dem meistbietenden verkauffen. Auch wil derselbe

selbe noch auf gemelten Tag 20 bis 25 Morgen theils Winterfrüchten, Klee und Gras, welche sich in Nummern abgetheilt, auf Kleever lösen in Bomans Hof auch auf einige Erbländereyen; wer nun zu einem oder andern Lust hat zu kaufen, kan sich beliebig auf vorgemelten Tagen und Stunden einfinden und seinen Vortheil suchen.

Ad instantiam des Fusiliers Johann Wilhelm Striebeck, soll die dem Wachtmeistern Conrad Striebeck zugehörige aufm Flachsmarkt gelegene Wohnbehauung in ultimo distractionis termino den 31 May, Nachmittags um 2 Uhr, beym Stadtgericht zu Hattneggen distrahuret werden, welches hiemit bekannt gemacht wird, damit diejenige, so daran einigen Anspruch und zum Ankauf Lust haben, sich in termino melden können. Hattneggen den 21 May 1755.

Der alte Jan Janssen zu Kellen bey Britthausen ist vorhabens, seine habende Bestialien und Mobilien, auch sonstige Ackergeräthe am 2ten Junii, morgens um 8 Uhr, gegen baare Bezahlung, denen meistbietenden auf seinem Rathen zu verkaufen; Lust tragende können alsdann daselbst einfinden.

Es hat die Wittbe Holtmanns in Eamen, bey hiesigem Königl. Landgericht vorgestellet, daß sie zu Befriedigung ihrer Creditoren resolviret hätte, ihr in der Stadt Eamen auf der Weststrasse, zwischen Körners und Heuners Behauung gelegenes Wohnhaus, mit dabey befindlichem Hofe; ingleichen einen Garten vor der Westporten, und ein Gartenstück vor der Ostporten, in unico termino freywillig, jedoch gerichtlich verkaufen zu lassen, des Endes dazu terminum zu präfigiren gebeten; wie nun diesem petito deferiret, und terminus zu sothanem Verkauf vorgem. Parceelen auf den 1 May a. c., in Eamen angesetzt worden, so wird solches hiemit bekannt gemacht, mithin denen zu kaufen Lust habenden freygegeben, sich alsdann einzufinden; diejenige aber, so an diesem Hause und Garten ex quocunque capite einige Anspruch zu haben vermeinen, werden Inhalts proclamatis, deren eines hieselbst, das andere zu Eamen, und das 3te zu Lunen angeschlagen, peremptorie citiret, daß sie a dato den 1 April innerhalb 9 Wochen, und also den 3 Junii ihre Forderungen gebührend justificiren, sonst gewärtigen sollen, daß sie von obgem. Parceelen abgewiesen, und ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden solle. Unna im Landg. den 24 Martii 1755.

III. Sachen / so verkauft aufferhalb Duisburg.

Christoph Strick als Mandatarius der Herren Erben Verschoors, hat derselben vierten Theil an Brummans Hof zu Gökern, im Amt Bislich gelegen, an Schessen Heland verkauft; diejenige, welche daran eine gerichtliche oder stillschweigende Hypothec, auch sonst einig dinglich Recht forderer wolten, müssen solches beym Königl. Landgericht binnen 6 Wochen, bey Strafe ewigen stillschweigens anbringen und gebührend justificiren. Wesel den 29 April 1755.

IV. Citatio Creditorum aufferhalb Duisburg.

Demnach Johannes Eken in Soest, sein nächst der verwittibten Frau Doctorin Marquards Hause gelegenes Wohnhaus cum pertinentiis vor seinen Stieffsohn Thomas Büher zur Caution untergestellet hat; so werden diejenige, welche ex quocunque capite einige Anspruch an diesem Hause haben, hieburch abgeladen, um sich innerhalb 4 Wochen, à dato publicationis, beym Königl. Stadtgericht zu Soest zu melden, widrigensals ihnen ein ewiges stillschweigen auferleget werden soll. Soest den 22 May 1755.

V. A V E R T I S S E M E N T.

Nachdem Se Königl. Majestät, Unser allergnäd. Herr, auf Ansuchen derer Tuchfabricanten zu Schermbek, allergnädigst zugestanden und verordnet, daß in ged. Stadt ein besonderer Wolmarkt angeleget und daselbst alle Sonnabend, jedesmahl vom 13 Junii bis den 13 Sept. gehalten werden solle; Als wird solches dem Publico hieburch bekannt gemacht.

Unana.

Anhang

Num. XXII. Dienstag den 3 Junii 1755.

Zu dem Duisburgischen Adresse- und Intelligentz - Zettel.

VI. Sachen / so zu verkaufen in Duisburg.

Vormünder der von Johann von der Huffs seel. hinterlassenen jüngeren Tochter und übrige Erben, Herrn Fried. von der Huffs, sind vorhabens öffentlich zu verkaufen, 1) Einen Baumgarten vor Marien Ehor hinterm Deich gelegen. 2) Eine Wende, der Tiegeltamp genannt, neben Meister Wilhelm von der Wippen Wende gelegen. 3) Ein Stück Land oben Hagelgäßgen, zwischen Hrn Birschel und Hrn Elosmeyers Land. 4) Ein Stück Land, gelegen in der Rheinau, nächst von der Huffs Erben Land. Dieselige, welche belieben ein oder anderes anzukauffen, wollen auf Donnerstag den 5 Junii, Nachm. um 3 Uhr, sich hieselbst an Thomas Tidden Behausung einfinden, die Vorwarden hören verlesen und ihren Nutzen suchen.

VII. Sachen / so zu verkaufen ausserhalb Duisburg.

Auf Donnerstag den 12 Junii a. curr., Nachmittags um 2 Uhr, sollen auf der Eburfürstl. Kellerey zu Rheinberg alle vorräthige Früchten plus offerentibus, Parceels Weise verkauffet werden; Lust tragende belieben sich hierzu an bestimmtem Ort einzufinden. Rheinberg den 20. May 1755.

Der Vormund der Kindern Jacobsen, Johann Bongardt, will die Halbscheid des Underbergischen auf der Hohenstrasse zu Wesel gelegenen Hauses, welche auf 396 Rthlr 54 silber tapiret, mit Zuziehung des wohlöbl. Landgerichts in 3 legalen terminis von 14 zu 14 Tagen verkauffen; wer Lust hat, kan sich am 26 May, 9 und 23 Junii aufm Rathhause einfinden, und seinen Vortheil suchen.

Word bekent gemaeckt, als dat de Heer Petrus De Post voornemens is, om in het openbaar aan den meestbiedende te laeten verkopen twee huysen binnen Rees gelegen; het eene huys staande in de Waaterstraat, genoomt Schrieck huys met veelen schoonen gemakken soo booven als onden, met een stalling voor Paerden en beesten intesletten, met een clyn hofge daeragter; het tweede huys staande by de kerckhof met twee à dry g. snakken soo boven als onden; nog een schoone Coelgarde, by de Valpoort kendelyck geleege; jemand daerin gaedinge hebbende, kan zich op Mandag, soo weesen sal den 2 Juny a. c., voor de Middag om 10 uren, ten huysen van de Heer Everhardus Engellart tot Rees aengeven en 'yn Voordeel doen. Segget voort.

Nachdem ad instantiam des Kaufmanns Herrn Osthof contra die Wittibe Ladbeck in primo termino distractionis auf das Haus 625 Rthlr, und auf das Land per Scheffelse 100 Rthlr gebotten worden, der zweite Termin aber auf den 12 Junii, Nachmittags um 2 Uhr, bey dem Stadtgericht zu Bochum einfällt; so wird solches denen Liebhabern zum Ankauf hiedurch bekant gemacht. Bochum den 23 May 1755.

Der Vormund der Erben Jacobsen Joh. Bongardts, will nach der Verordnung des Landrechts, die Halbscheid des Underbergischen, ausser dem Berlinischenthor zu Wesel kätlich gelegenen Garten, in 3 legalen Terminis, von 14 zu 14 Tagen verkauffen; Lusttragende können sich am 9ten und 23 Julii, aufm Rathhause einfinden und ihren Vortheil suchen.

Die Königl. Förstere, Hrn Nadler und Evers, wollen den 5 Junii, und 8 Tage nachhero, in Sennep bey Monst. Wilh. Heeren, steywillig verkauffen, das ihnen zuständige, und an der P. ave nach Nimwegen, im Amte Sennep gelegene Wirthshaus, die Erone genannt, samt beygehörigen Brauerey und Ländereyen; Lusttragende wollen sich alsdan einfinden.

De Erkennamen van wylen den Eerw. Heere Arn. Kessels, in zyn leven Pastor van Oirlo, zullen op den 19 Juny a. c., opentlyk met den stokkenlag laeten verkopen, in de Pastorie tot Oirlo deslens naegelatene gereede Goederen, bestaende in alderhande Huis- Meubelen, ende 's dags daernaer eene schoone Biblioteek van alderhande Boeken ende principaelste Theologan

ten en Predikanten, waervan eenen Catalogum is ververdigt ende in dez Sterthuis kan naer-
gesien worden.

Es wird jedermänniglich hiemit bekant gemacht, daß auf den 28 May und ferner von zwey
zu zwey Monaten in dreyen Ordnungsmässigen Terminen, allemahl Vormittags um 10 Uhr,
aufm Rahtause zu Huisen, für rückstehende Königl. Landbeschung, Deich- und Wässerungs-
Geld, nachfolgende Parceelen Land, denen meistbietenden gerichtlich verkaufft werden sollen,
als: 1) Vier Morgen Bauland von den Erben Steben Nas, das Seegstück genant. 2)
Sieben Viertel Morgen Bauland dem Scheyen von Laer zugehörnde, Stelte Land genant.
3) Ein und ein viertel Morgen Bauland und Baumgarten von der Wittibe Evers. 4) Ein
Morgen Bauland auf dem Sandkamp von der Wittibe Wilhelm Berns. 5) Sieben
Morgen Bauland in der Huesse von denen Erben Gört Claessen. 6) Einen halben Morgen
Bauland von Herrn. Steur, am so genannten Duyfster Straatie gelegen. 7) Eine Hofstätte
in der Huesse, groß ein Morgen, von Gört Gertsen, und 8) Einen Garten vorm Arheim-
schen Thor, groß 75 Ruthen, von Derck Wolters; die zum Ankauf dieser Parceelen Lust ha-
ben, können sich in Terminis melden, die Conditiones anhören und ihren Vorthail suchen.

VIII. Sachen / so verkaufft außserhalb Duisburg.

Es hat Gerlach Otten, das in der Stadt Calcar, zu den 3 Königen, auf der Mundstrasse
fäntlich gelegenes Haus samt Scheune, und ein auf der Herrn Straffe, zwischen den Erben Hof-
ackers und Mr Evers gelegenes Baumgärtgen, käuflich an sich gebracht, ist mithin willens die
Selber auszuzahlen; Als werden alle diesejenige, welche auf ged. Haus und Baumgarten einige
Ansprache ex quocunque capite zu fordern haben, sich inner 6 Wochen Zeit, deren 2 für den
ersten, 2 für den zweyten und 2 für den letzten Termin anberahmet werden, sich bey dem Stadt
Calcarschen Magistrats-Gericht, sub poena perpetui silentii melden. Calcar in Curia den 7^{ten}
May 1755.

J. H. Gesellschaft, Secret.

Henrich Winkels hat von der Wittiben Grodtfelds unterm Kirchspiel Reutkirchen, Für-
stenthum Meurs ein und 3 viertel Morgen Benden bey dem so genannten Wittbrouch gelegen,
angekauft, und will über 14 Tagen die Kauffschillingen bezahlen; wer einigen Anspruch daran
hat, muß sich bey dem Ankäuffer Winkels zu Reutkirchen melden.

Der Chirurgus Mallinus zu Dersoy, hat von denen Eheleuten Schwerdt's einen vor dem
Bensheimer Thor neben Frau Bürgermeisterin Ploenis Erb gelegenen Garten aus freyer Hand
angekauft; diesejenige, welche daran einige Anspruch zu haben vermeinen, müssen sich binnen 4
Wochen bey besagtem Chirurgo melden.

Die Witt. Comis von Eymeren hat ein Stück Bauland in Düffelwarth gelegen, Meyenhaar
Hofstede genant, von Gerhard von Deelen für eine gewisse Summa Geldes an sich gekauft,
und will den Kauffschilling innerhalb 3 Wochen erlegen; wes Endes alle und jede, so an ge-
dachtem Stück Land einigen Anspruch haben, sich bey der Wittibe von Eymeren auf der
Schanz in gem. Zeit melden müssen.

Augustus Muscat zu Schwerte, hat Joh. Dieb. Andrea daselbst ein an der Milchgasse ge-
legenes Scheffels Gartens, erblich abgekauft, auch innerhalb 6 Wochen den Kauffschilling zu
erlegen versprochen; welches dem Publico hiemit bekant gemacht wird, damit, wenn ein oder
der andere daran Forderung hat, sich bey Zeiten melden könne.

Terwyl de Wed. Derk Niermann, zeker huis op de Visseroord binnen Emmeryk gelegen,
de 3 Schincken genant, uit vryer hand aan Meester Ant. Knieft verkogt heeft, den welken
intentioneerd den Koopschilling daarvoor in korten tyd af te leggen; soo word een ider hierdoor
bekent ge-naakt, dat den een of den anderen, hieran eenige Prætensie te hebben vermeenen,
mocht siz binnen 3 weeken by den Aankoper, Meester Anthon Knieft melden, Idque sub
poena perpetui silentii.

IX. Sachen / so zu verpachten außserhalb Duisburg.

Nahmens Sr Königl. Majestät in Preussen te wird hiemit bekant gemacht, daß den 7ten
Juli das Hatoull-Guth, der Freudenberg genant, dem meistbietenden in Erbpaacht ausge-
han werden solle; wer dazu Lust hat, kan sich alsdenn Nachmittags um 2 Uhr, zu Elebe aufm
Rahtause einfinden.

Demnach unterm 10 May a. curr., über das Vermögen des Conditors Everhard Dollen bey dem Königl. Großrichter zu Soest, Concurfus Creditorum eröffnet, und Creditoribus zufolge hieselbst zur Lippstadt und Ostinhausen angeschlagenen Edictal-Citation, terminus ad liquidandum & verificandum von 9 Wochen, wovon 3 für den ersten, 3 für den 2ten und 3 für den dritten Termin zu halten, mithin ultimus terminus auf den 12 Julii a. curr., sub poena perpetui silentii präfigiret worden; Als wird dieses hiemit bekant gemacht, damit jedermännlich, dem daran gelegen, sich zur gehörigen Zeit melden und seine Forderungen justificiren könne. Soest in judicio regio den 10 May 1755.

XIII A V E R T I S S E M E N T.

Nach eingelauffenen Designationes der respectiven Commis. & Collecteurs zweyter Sevensarschen Lotterie, erster Classe, hat man wieder allem Vermuthen erfahren müssen, daß die überhandte Loose nicht völlig debitiret worden, dieserhalb man zur Ziehung nicht schreiten können, sonderen mit Gutfinden der hochlöbl. Krieger, und Domainen. Cammer zu prolongiren, die Ziehung bis auf den 4 August nächstfolgend; es wollen also die Liebhabere sich bey respective Commis. & Coll. in denen benachbarten Städten gefälligst adressiren, woselbst noch Loose à 2 Fl. holl. zur ersten Classe zu bekommen seyn. Sevenar den 12 May 1755.

Es dienet also denen Liebhabern zur Nachricht, daß hieselbst in Duisburg, bey Johan Georg Wöttiger seel. Wittib und Sohn, noch Loose zur ersten Classe à 2 Fl. holl. zu haben sind.

Dem Publico wird hiemit bekant gemacht, daß die Ziehung der dritten Classe, erster Huiffet Lotterie, auf 3 Monaten bis den 18 August 1755 aus folgenden wichtigen Ursachen prolongiret wird. 1) Weilen Seine Königl. Majestät in Preussen dieselbe von Huiffen nach Wesel allergnädigst verleget haben. 2) Die ordentliche Einrichtung darzu, wie leicht zu ermessen, zu Wesel noch einige Zeit erfordert. 3) Auch annoch einige Loose vorhanden sind, solche aber innerhalb gedachter Prolongations. Frist, noch debitiret werden können. Woben dan auch versichert wird, daß nach abgelauffenen Termino Prolongationis die Ziehung ganz ohnfelhabr vor sich gehen werde. Die Liebhabere können sich solcher Gestalt der Gelegenheit und Zeit bedienen. Wesel den 18 May 1755.

J. D. von der Haar und G. Kramer
Directeurs obbesagter Lotterien.

Nachdem von einem Königl. Preuß. hochpreisl. General. Postamt zu Berlin, zum Besten des Publici und der Handlung, eine Journaliere von Emmerich auf Eleve, dergestalt angeleget worden, daß mit dieser fahrenden Post; nicht allein Briefe, Paquete und Selber bestellet werden, sondern auch Persohnen täglich sehr bequem hin und zurück reisen können; Als wird hierdurch bekant gemacht, daß ged. Journaliere den 9 May ihren Anfang nehmen soll; und können diejenigen, welche sich derselben zu bedienen haben, sich in den Königl. Postämtern zu Eleve und Emmerich melden. Emmerich den 6 May 1755.

Königl. Preuß. Grenz. Postamt.
Also in het jaer 1647 den 13 Novemb., seekeré Persoon, genoemt Christian Huismann, in eene der Rooms Catholyke Kerken, in 't Land van Cleef, gedoopt is, ende het tegenswoordig daerop aenkomt, omme te weeten, hoe de Vader van desen geseyden Christian Huismann, met syn Voor- of Doop-Naem, genoemt is geweest; So worden de resp. Heeren Pastors van de Rooms. Catholyke Kerken in het Land van Cleef, hiermede versogt, omme te gelieven, haer Kerkenboek van het voorseyde jaer naetsien, ende indien de genoemde Personen sig darin vinden, sulste Cleef aen de Linde by den Coopmann Jodocus Reiniers te melden, sullende aen den Heer Pastor die het uitgevonden heeft, een Recompens van hondert Gulden hollands daervoor betaelt worden.

Da secundus Terminus der distraction der Erubenburgischen Mühlen wegen eingefallenen Verbinderungen nicht abgehalten werden können, so wird derselbe am 6 Junii, morgens um 10 Uhr, seinen Fortgang haben, und der dritte 8 Wochen darauf, in eodem loco & hora, das Ende des Verkaufß machen. Wesel im Landgericht den 28 May 1755.

Diese Intelligenz-Zettul sind zu bekommen im Königl. Adress-Comptoir, zu Duisburg und bey allen Königl. Post. Aemtern, das Stück für 1 und 1 viertel Stüber.